

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Margret Voßeler MdL
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1928

Alle Abg

Ansprechpartner: Jutta Troost
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-165
Fax-Durchwahl: 0221 3771-309
E-Mail: jutta.troost@staedtetag.de
Aktenzeichen: 53.16.20 N

Datum:
30.07.2014/bol

Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG), Drucksache 16/6095

hier: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
Stichwort GE AG SchKG A04

Sehr geehrte Frau Voßeler,

mit Schreiben vom 3. Juli 2014 haben Sie die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gebeten, zum o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch entsprechen wir gerne und übersenden Ihnen als Anlage die Stellungnahme zum Entwurf vom 06.05.2014 2014, die wir gegenüber dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

Anlage

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Ministerialdirigent Klaus Bösche
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Per E-Mail: lena.schwakenberg@mfkjks.nrw.de
(cc: katrin.kaufmann@mfkjks.nrw.de)

Ansprechpartnerin:
Jutta Troost
Tel.-Durchwahl: 0221/3771 165
Fax-Durchwahl: 0221/3771 309
E-Mail: jutta.troost@staedtetag.de

Aktenzeichen: 53.16.20 N

Ansprechpartnerin:
Friederike Scholz
Tel.-Durchwahl: 0211/300 491 210
Fax-Durchwahl: 0211/300 491 5210
E-Mail: f.scholz@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 53.51.02 FS/MH

Ansprechpartner
Dr. Matthias Menzel
Tel.-Durchwahl: 0211/4587 234
Fax-Durchwahl: 0211/4587 211
E-Mail:
Matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Datum: 06.05.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz – Ausführungsgesetz – AGSchKG)

Sehr geehrter Herr Bösche,

die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AGSchKG), zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Notwendigkeit einer Neufestlegung der Förderkriterien verbunden mit einer Gewichtung der jeweiligen Kriterien im Sinne der §§ 9 – 11 AG SCHKG wird angesichts des Ergebnisses der Evaluierung aus dem Jahr 2012 gesehen. Die dem Referentenentwurf zugrunde gelegten Förderkriterien (Erhalt der gewachsenen und bewährten Trägerstruktur, Leistungen einer Beratungsstelle und Erfahrung des Personals) werden im Grundsatz anerkannt. Das Ziel, die gewachsene und bewährte Struktur der Trägerlandschaft im Wege einer Bestandsschutzregelung (§ 9 AG SchKG) im Grundsatz zu bewahren, wird ausdrücklich befürwortet. Dabei wird es als richtig angesehen, den gesicherten Bestand für alle Träger mit einheitlich 1,0 Fachkraftstellen festzulegen. Ein Bestandsschutz für Träger mit einer Förderung von Förderkraftstellen unter 1,0 muss dabei richtigerweise – wie vorgesehen – ebenfalls gegeben sein.

Zentrales Förderkriterium im Rahmen des Zuteilungsverfahrens nach § 8, 11 AG SchKG ist die Beratungsleistung. Sie spiegelt die Erfüllung der gesetzlich intendierten Ziele wider und wird als sinnvolles Förderkriterium anerkannt. Die Gewichtung durchgeführter Beratungsgespräche nach

§13 Abs. 1 Nr. 1 AG SchKG VO, wonach für das erste Beratungsgespräch pro Fall 2,5 Punkte und für jede weitere Beratung 1,0 Punkte angerechnet werden, berücksichtigt je nach Beratungsart jedoch nicht immer sachgerecht die tatsächlich erbrachte Leistung der Beratungsstelle.

Die Beratungsgespräche, die sich auf allgemeine Schwangerenberatung beziehen, sind in der Regel sowohl, was sachliche als auch was persönliche Fragestellungen angeht, sehr komplex. In den Beratungsgesprächen wird oft über die konkrete und teilweise sachfragenbezogene Beratung zu Schwangerschaft und Geburt hinaus eine Fülle von zu bearbeitenden persönlichen, partnerschaftsbezogenen und familiären Fragestellungen thematisiert. In diesem Zusammenhang sind finanzielle Probleme und Schulden, Wohnungsprobleme, sozialrechtliche Fragestellungen, bis hin zu Problemen, die das Kindeswohl (hier auch „Frühe Hilfen“) oder das Gewaltschutzgesetz tangieren, zu benennen. Das erste Gespräch dient deshalb oft nur der ersten Problemanamnese und der akuten Hilfestellung. In den Folgegesprächen wird dann gemeinsam mit den Ratsuchenden versucht, eine Lösung für die vorhandenen Probleme zu finden, wobei erst dann nicht selten persönlichere Beratungsanliegen wie z.B. häusliche Gewalt deutlich werden. Dies liegt daran, dass vertraulich brisante Themen nicht selten erst mit zunehmendem Vertrauensverhältnis im Verlaufe des Beratungsprozesses von den Ratsuchenden angesprochen werden. Deshalb ist häufig nicht nur das erste Beratungsgespräch von besonderer inhaltlicher und zeitlicher Brisanz. Eine „Abwertung“ der folgenden Gespräche könnte die Gefahr in sich bergen, dass Beratungsprozesse möglicherweise verkürzt würden und den sich in Not befindenden Frauen nicht mehr die adäquate Hilfe zuteil würde. Dies könnte zu unerwünschten Entwicklungen führen, denen zu einem späteren Zeitpunkt mit einem höheren Beratungsaufwand begegnet werden müsste.

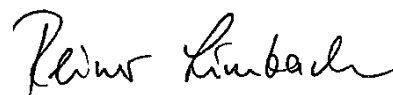
Es wird daher vorgeschlagen, jedes durchgeführte Gespräch mit dem Faktor 1,0 gleich zu gewichten.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

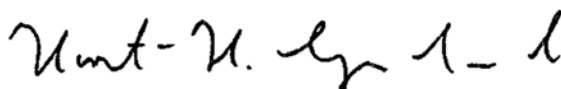
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen